

Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde

Merkblatt

Eingriffsregelung bei Einzelbauvorhaben im Außenbereich

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung basiert auf Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Eingriffe sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen sowie Veränderungen des Grundwasserspiegels, die zu erheblichen Funktionsbeeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können. Typische Beispiele hierfür sind der Bau einer neuen Straße, der Abbau von Bodenschätzen oder die Errichtung von Gebäuden außerhalb von Bebauungsplänen im baurechtlichen Außenbereich.

Die Eingriffsregelung folgt einer strikten Prüfabfolge:

Zunächst sind vermeidbare Eingriffe zu unterlassen. Zumutbare Alternativen (z.B. Standortverschiebung, Art und Weise der Bauausführung), die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen führen sind vorrangig zu wählen. Unvermeidbare und nicht weiter minimierbare Eingriffsfolgen sind durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Ausgleichsmaßnahmen sind funktionsgebunden und zielen auf die gleichartige Wiederherstellung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes ab. Erst wenn Ausgleichsmaßnahmen nicht ausreichen, kann der Eingriff nachrangig durch Ersatzmaßnahmen im gleichen Landschaftsraum kompensiert werden.

Verantwortlich für die Anwendung der Eingriffsregelung ist die jeweilige Genehmigungsbehörde. Beispiel: Bei der Errichtung von Gebäuden im Außenbereich ist dies das für das Bauvorhaben zuständige Bauordnungsamt (Stadt Düren, Stadt Jülich, Kreis Düren) in Zusammenarbeit mit der Unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Düren.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen über Art und Umfang des Eingriffs der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Das vorliegende Merkblatt dient der Ermittlung des Eingriffsumfangs. Das Verfahren ist bewusst vereinfacht und schematisiert, um kleinere Eingriffe bewerten zu können. Bei umfangreicheren oder komplexen Eingriffen ist ein qualifizierter, landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vorzulegen, der i. d. R. durch ein Landschaftsplanungsbüro zu erstellen ist. Die Eingriffsbilanzierung ersetzt also nicht einen u.U. erforderlichen LPB.

Der Eingriffsbilanzierung sind kartographische Darstellungen in Form von Lageplänen im Maßstab 1:500 oder 1:1000 beizufügen. Die Eingriffsbilanzierung ist in m² durchzuführen. Darzustellen sind in einem Plan "Bestand" vorhandene Strukturen (z.B. Acker, Hoffläche). In einem 2. Plan "Planung" sind geplante, bauliche Anlagen, alle vorgesehenen sonstigen Flächenversiegelungen (z.B. Zufahrten, Nebenanlagen, Lagerplätze, Terrassen) sowie Anpflanzungen, Gartenfläche etc. einzutragen.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter/innen der Unteren Naturschutzbehörde gerne zur Verfügung.

A) Bestand (Ist- Zustand)

Gesamtfläche vor dem Vorhaben, gegliedert in verschiedene Nutzungen und Biotopstrukturen, z. B. Acker, Grünland (Wiese/ Weide), Gehölzbestand/ Einzelbäume, Wald, Brache, vorhandene Verkehrsflächen mit Art der Befestigung (gepflastert, geschottert, etc.)

Die Summe der verschiedenen Nutzungsformen und Biotopstrukturen ergibt die Gesamtfläche "Bestand".

B) Planung (Soll- Zustand)

Gesamtfläche nach Verwirklichung des Bauvorhabens einschließlich aller Nebenanlagen, gegliedert in verschiedene Nutzungsformen und Biotopstrukturen

z.B. Gebäudefläche, Zufahrten und Parkplätze, Wege, Acker, Rasen, Ziergehölzflächen, Hecken, Mauern und Zäune mit Materialangabe und Grad der Flächenversiegelung bei Wegen, Parkplätzen, Zufahrten usw. (z.B. Rasengittersteine, Schotter, Verbundsteinpflaster, Asphalt etc.) sowie geplante Kompensationsflächen

Die Summe der verschiedenen geplanten Nutzungsformen ergibt die Gesamtfläche "Planung".

Gesamtfläche "Bestand" und Gesamtfläche "Planung" müssen flächenmäßig gleich groß sein.

Aus der Gegenüberstellung von "Bestand" und "Planung" (Bilanz/ kartographische Darstellung) ergibt sich der Umfang des Eingriffes durch die geplante Inanspruchnahme von Grund und Boden (Neuversiegelung). Auf der Grundlage dieser vereinfachten Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird der erforderliche Ausgleich bzw. Ersatz durch die Untere Naturschutzbehörde ermittelt und in der Regel in Absprache mit dem Antragsteller festgelegt.

Beispielbilanzierung:

Bestand	
Acker	1000 m ²
Grünland	500 m ²
Hecken	500 m ²
Weg gepflastert	0 m ²
Weg geschottert	0 m ²
Gebäude	0 m ²
Sonstiges	
Gesamtfläche Bestand	2000 m²
Planung	
Acker	500 m ²
Grünland	250 m ²
Hecken	250 m ²
Weg gepflastert	250 m ²
Weg geschottert	250 m ²
Gebäude	500 m ²
Sonstiges	
Gesamtfläche Planung	2000 m²

Ihre Eingriffsbilanzierung: Bauvorhaben:

Bestand	
Gesamtfläche Bestand	
Planung	
Gesamtfläche Planung	

Datum.....Unterschrift.....